

Butzbach, 07.02.2016

Pressemitteilung

War die Rodung des Baumbestandes entlang der Merowinger Straße notwendig?

Das Argument der Stadtverwaltung mit Unterstützung der großen Koalition, die Bäume am Waldrand der Merowinger Str. in einer Breite von 30 Meter zu roden, wurde durch ein Urteil des Bundesgerichtshof (BGH Az. III ZR 352/13) widerlegt.

In der ablaufenden Legislaturperiode hatte man von städtischer Seite mit einer bestehenden Verkehrssicherungs-Pflicht argumentiert und die von der UWG lediglich als ausreichend angesehene Sichtprüfung verneint.

Der BGH hat in seiner Entscheidung die Auffassung der UWG bestätigt.

Vorliegend ging es sogar um einen Pappelbestand wo die Gefahr von abbrechenden Ästen aufgrund der Baumart besteht, wobei diese Gefahr beim Baumbestand an der Merowinger Str. gar nicht gegeben ist.

Der BGH begründete sein Urteil damit, dass allein der Umstand, dass bei manchen Baumarten auch im gesunden Zustand eine erhöhte Gefahr abbrechender Äste besteht, der Verkehrssicherungs-Pflichtige nicht zu besonderen Schutzmaßnahmen dadurch verpflichtet ist.

Er ist daher auch nicht für Schäden verantwortlich, die ein Dritter durch einen herabstürzenden Ast erleidet.

Nach Ansicht des BGH genügt eine Gemeinde ihrer Verkehrssicherungs-Pflicht, wenn sie regelmäßige Baumkontrollen durchführt und darüber hinaus in besonderen Situationen, wie zum Beispiel bei Beschädigungen, tätig wird.

Der beklagten Gemeinde kann folglich keine Verletzung ihrer Verkehrssicherungs-Pflicht zur Last gelegt werden.

Ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört nach Ansicht der Richter nämlich auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgegebenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken.

Da es keine absolute Sicherheit gibt, kann von einer Gemeinde auch nicht verlangt werden, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten an Straßen oder Parkplätzen zu beseitigen oder zumindest sämtliche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Baumteile abzuschneiden.

Es besteht nach Meinung des Gerichts auch keine Verpflichtung zur Anbringung von Schutznetzen oder zur Aufstellung von Warnschildern.

Die UWG ist der festen Überzeugung, dass das damalige Argument der Verkehrssicherungs-Pflicht nur vorgeschoben war, um einem potentiellen Investor bei seinen Kaufverhandlungen mit der BIMA entgegenkommen zu können.

Es ist für die politische Kultur in dieser Stadt sehr schade, dass erst höchstrichterliche Gerichtsurteile bemüht werden müssen um Bürgermeister und große Koalition von ihren Fehlentscheidungen zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gerum
Vorsitzender

Vorsitzender
Thomas Gerum
Im Berghof 2
35510 Butzbach
Tel.: 06033-74172
th.gerum@t-online.de

Stellvertr. Vorsitzende
Gudrun Reineck
Am Stadtwall 8
35510 Butzbach
Tel.. 06033-60922

Schriftführerin
Susan Steiner
Roßbrunnenstraße 15
35510 Butzbach
Tel.: 06033-972609

Kassierer
Martin Schneider
Römerstraße 22
35510 Butzbach
Tel.. 06033-15426